



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 21. Juni 2024

Mitglieder/Vorstand
BVL-Verbandsrundschriften 4/2024

Themen:

- 1. Erfolgreiche Webkonferenzen zur Einführung und Anwendung der Vollmachtsdatenbank (VDB) / Keine Nutzung des Freitextfeldes für die Bekanntgabevollmacht**
- 2. Wesentliche Ergebnisse der Orga- und Fachbesprechungen 2024**
- 3. Information des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg – keine Kommunikation mit Finanzämtern per Telefax**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Verbandsrundschriften informieren wir Sie über die oben genannten Themen.

1. Erfolgreiche Webkonferenzen zur Einführung und Anwendung der Vollmachtsdatenbank (VDB) / Keine Nutzung des Freitextfeldes für die Bekanntgabevollmacht

Der BVL hat in zwei Webkonferenzen Hilfestellung zur Einführung und Anwendung der Vollmachtsdatenbank (VDB) gegeben. Das Interesse war groß – über 60 Vertreter unserer Mitgliedsvereine haben an den Webkonferenzen teilgenommen. Wir hoffen, dass inzwischen viele von Ihnen die VDB eingerichtet haben.

Wie Ihnen bekannt ist, enthalten die Vordrucke ab VZ 2023 keine Eintragungsmöglichkeit für eine Einmalbekanntgabevollmacht in der Einkommensteuererklärung. Wer künftig – ohne VDB – Steuerbescheide an die Beratungsstelle zugestellt haben möchte, muss dem

Finanzamt eine Bekanntgabevollmacht zusenden. Dies kann entweder über ELSTER als „sonstige Nachricht“ oder schriftlich per Post erfolgen.

Nach Information der Finanzverwaltung verwenden die Lohnsteuerhilfvereine vermehrt das Freitextfeld, um auf das Vorliegen einer Bekanntgabevollmacht hinzuweisen. Dadurch kommt es zur personellen Bearbeitung und Aussteuerung von Steuererklärungen aus dem automatisierten Verfahren, sodass keine automatisierte Veranlagung mehr möglich ist. Dies führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand und einer verzögerten Bearbeitung.

Die OFD Hessen hat sich daher mit E-Mail vom 19.03.2024 an alle Lohnsteuerhilfvereine gewandt und darauf aufmerksam gemacht, die **Eingabemöglichkeit in Zeile 37** (Ergänzende Angaben zur Steuererklärung) **nicht** zur Eintragung der Bekanntgabevollmacht zu verwenden.

Für die Nutzung einer Bekanntgabevollmacht für Lohnsteuerhilfvereine wird gebeten, zukünftig die VDB unter Wirkung der Vollmachtsvermutung nach § 80a AO zu nutzen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Orga- und Fachbesprechungen 2024

Die diesjährigen Orga- und Fachbesprechungen fanden im ersten und zweiten Quartal 2024 in München, Regensburg, Nürnberg, Dortmund, Hamburg, Bremen und Kiel statt.

Die Klimatagungen dienen dazu, Arbeitserleichterungen auf Seiten der Finanzämter einerseits und den Beratungsstellenleitern und Mitarbeitern in den Lohnsteuerhilfvereinen andererseits zu erreichen. Ziel ist es auch, Arbeitsabläufe der jeweils „anderen Seite“ besser nachvollziehen zu können. Dadurch kann unter anderem unnötiger Schriftverkehr vermieden und die Anzahl der notwendigen Einsprüche verringert werden.

Nachfolgend haben wir die wesentlichen Ergebnisse der Klimatagungen zusammengefasst:

Praxisfragen zur Vollmachtsdatenbank (VDB)

Funktion und Nutzung:

- Die VDB funktioniert weitgehend fehlerfrei, wird aber noch nicht von allen Lohnsteuerhilfvereinen genutzt.
- Eine stärkere Nutzung durch Lohnsteuerhilfvereine ist weiterhin erwünscht.

Änderungen bei der Einmalbekanntgabe-Vollmacht:

- Seit dem VZ 2023 ist die Einmalbekanntgabe-Vollmacht in den Formularen nicht mehr enthalten. Ohne eine hinterlegte Vollmacht geht der Bescheid ab 2023 zwingend an den Steuerpflichtigen. Berater müssen sicherstellen, dass Vollmachten korrekt eingereicht werden, um Bescheide an den Steuerpflichtigen zu vermeiden.
- Bis zur Einrichtung der VMD sollte die Vollmacht als sonstige Nachricht per ELSTER übermittelt werden.

Digitaler Verwaltungsakt (DIVA)

Umfang und Ausbau:

- In NRW werden bereits Körperschaftsteuer- und Verlustfeststellungsbescheide digital versandt.
- Weitere Verwaltungsakte und sonstige Schreiben, z.B. Beleganforderungen, sollen demnächst digital versendet werden.
- Die Umstellung bei den Feststellungsbescheiden dauert noch an, frühestens Ende 2024 ist damit zu rechnen. In der Übergangszeit ergehen die Bescheide auf Papier an den Berater.

E-Eingänge bei der Finanzverwaltung (NACHDIGAL)

Änderungen der Grunddaten:

- Grunddaten, wie neue Bankverbindung und neue Adresse, sollten sofort nach Bekanntwerden und vor der Einreichung der Steuererklärung übermittelt werden. Denn aufgrund von Abweichungen bei Grunddaten kommt es häufig zur Aussteuerung, die möglichst zu vermeiden ist.

Einspruchsverfahren:

- Es wurde empfohlen, immer die konkreten Eingangstypen zu nutzen, um den Vorgang effizient an den zuständigen Bearbeiter weiterzuleiten.
- Die Einführung neuer Eingabemasken zur Rücknahme bzw. zur nachträglichen Begründung eines Einspruchs soll voraussichtlich im Herbst 2024 erfolgen.
- Bis zur Einführung neuer Kategorien bei Einspruchsrücknahmen und Einspruchsbeurteilungen sollen die Daten über den Eingangstyp „Einspruch“ und nicht als „sonstige Nachricht“ übermittelt werden.

Empfehlung zur Nutzung der E-Post:

- Der Eingangstyp „sonstige Nachricht“ sollte nicht zur Belegnachreichung verwendet werden.
- Die Nutzung von „E-Mail und Fax“ zur Übermittlung von Belegen ist zu vermeiden; stattdessen sollten die elektronischen Kommunikationskanäle über ELSTER genutzt werden.
- SEPA-Mandate können in Bayern und NRW als PDF ohne Unterschrift übermittelt werden. In Hamburg und Bremen wurde die elektronische Erfassung des SEPA-Mandats noch nicht umgesetzt. Daher wird das SEPA-Mandat weiterhin in Papierform verlangt.

Belegverzicht oder Einreichung von Belegen:

- Grundsätzlich sind keine Belege einzureichen, solange keine Steuernummer vorhanden ist.
- Werden Belege zum Ermäßigungsantrag eingereicht, sollten diese nicht als Belegnachreichung, sondern als sonstige Nachricht übersandt werden.
- Wird in Erläuterungen zum Steuerbescheid darauf hingewiesen, dass bei Dauersachverhalten im kommenden Jahr ein Beleg (z.B. Grad der Behinderung) einzureichen ist, wird der Fall aufgrund dieses Hinweises im nächsten Jahr ausgesteuert. Um dies zu vermeiden, sollte der Beleg nach Erhalt des Steuerbescheides nachgereicht werden.

Weitere Themen waren u.a. Festsetzung von Verspätungszuschlägen, Steuervollzug in Pflichtveranlagungsfällen, Praxishinweise zu Kryptowährungen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Protokolle der Klimatagungen auf unserer Homepage unter der Rubrik „BVL Intern“.

3. Information des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg – keine Kommunikation mit Finanzämtern per Telefax

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat uns darüber informiert, dass die Faxkommunikation mit den brandenburgischen Finanzämtern zum 30. April 2024 eingestellt wurde, weil der Faxversand durch diverse technische Veränderungen datenschutzrechtlich als unsicheres Kommunikationsmittel anzusehen ist. Im Interesse der Datensicherheit und vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung wird dieser Kommunikationsweg nicht mehr angeboten.

Das Ministerium bittet alle steuerberatenden Personen, die bestehenden alternativen sicheren Übermittlungswege zu nutzen. Für die Übermittlung von Mitteilungen und Anträgen an die Finanzämter kommt das ELSTER-Verfahren zur Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin